



Brüssel, den 10.5.2016
COM(2016) 246 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND
DEN RAT**

**Anpassung der Mindestdeckungssummen in der Richtlinie 2009/103/EG über die
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden
Versicherungspflicht an die Inflation**

Anpassung der Mindestdeckungssummen in der Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht¹ an die Inflation

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht wurden die in Artikel 9 Absatz 1 festgelegten Euro-Beträge 2015 überprüft, um den Veränderungen des von Eurostat veröffentlichten Europäischen Verbraucherpreisindexes, der alle Mitgliedstaaten umfasst, Rechnung zu tragen.

Aufgrund der Überprüfung werden die betreffenden Euro-Beträge wie folgt festgelegt:

- für Personenschäden wird der Mindestdeckungsbetrag auf 1 220 000 EUR je Unfallopfer bzw. ungeachtet der Anzahl der Geschädigten auf 6 070 000 EUR je Schadensfall angehoben;
- für Sachschäden wird der Mindestdeckungsbetrag ungeachtet der Anzahl der Geschädigten auf 1 220 000 EUR je Schadensfall angehoben.

¹ ABl. L 263 vom 7. Oktober 2009, S. 11.